

1. Angaben zu den Meistervorbereitungslehrgängen

a) Meistervorbereitungslehrgang **Teil I und Teil II** (Fachpraktische Fertigkeiten und fachtheoretische Kenntnisse)

Name der Meisterschule: _____

Meisterschule Vollzeit Teilzeit Teil I Teil II

Dauer: vom _____ bis _____

b) Meistervorbereitungslehrgang **Teil III** (Betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse)

Name der Meisterschule: _____

Meisterschule Vollzeit Teilzeit

Dauer: vom _____ bis _____

c) Meistervorbereitungslehrgang **Teil IV** (Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)

Name der Meisterschule: _____

Meisterschule Vollzeit Teilzeit

Dauer: vom _____ bis _____

2. Angaben zur Berufsausbildung (Bitte eine Fotokopie des Prüfungszeugnisses beifügen).

1. Ausbildungsberuf _____

Ausbildungszeit vom _____ bis _____ Prüfungsdatum _____ Prüfungsort _____

Noten: prakt. theor.

2. Ausbildungsberuf (sofern vorhanden) _____

Ausbildungszeit vom _____ bis _____ Prüfungsdatum _____ Prüfungsort _____

Noten: prakt. theor.

3. Sofern Ihre berufliche Qualifikation von dem Handwerk abweicht, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen möchten, benötigen wir eine Arbeitsbescheinigung über entsprechende Tätigkeiten im jeweiligen Handwerk.

- Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

4. Selbständige Tätigkeit

Rolleneintragung bei Handwerkskammer	im Handwerk	vom	bis	= zusammen Monate

5. Eidesstattliche Erklärungen (WICHTIG: beglaubigte Kopien des Teilprüfungszeugnisses beifügen)

a) Ich habe die Meisterprüfung im _____-Handwerk im
 Teil I am _____ bei der Handwerkskammer _____ mit/ohne Erfolg
 Teil II am _____ bei der Handwerkskammer _____ mit/ohne Erfolg
 Teil III am _____ bei der Handwerkskammer _____ mit/ohne Erfolg
 Teil IV am _____ bei der Handwerkskammer _____ mit/ohne Erfolg
 abgelegt

b) Ich habe mich bereits zur Meisterprüfung angemeldet
 am _____ bei der Handwerkskammer _____

c) Ich möchte die Teile _____ vor dem Meisterprüfungsausschuss außerhalb des Kammerbezirkes Kassel
 bei der Handwerkskammer _____ ablegen. Nach Zulassung zur Meisterprüfung bitte ich um Freigabe.

6. Abgelegte Prüfungen (WICHTIG: beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse beifügen)

- a) Dipl.-Ingenieur-, Ingenieur-, Technikerprüfung Fachrichtung: _____
am: _____ in _____
- b) Ausbildereignungsprüfung (AEVO)
am: _____ in _____
- c) Geprüfte Fachfrau / geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung (HwO)
am: _____ in _____
- d) KFZ – Servicetechniker-Prüfung
am: _____ in _____
- e) Prüfung Betriebswirt/in (HwO)
am: _____ in _____

7. Kostenübernahmeerklärung

Ich/Wir erkläre/n verbindlich für die Ablegung der Meisterprüfung des/-r Antragstellers/-in folgende Gebühren (lt. Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Kassel) zu übernehmen:

- Teil I Teil I – Nebenkosten (sofern diese anfallen) Teil II Teil III Teil VI

Rechnungsanschrift

(ohne Eintrag werden die Gebührenrechnungen an den Antragsteller/-in versandt)

Firma

Straße/Nr.

PLZ, Ort

Datum

Stempel und Unterschrift des Rechnungsempfängers

- 8. Für den Fall, dass ich die angestrebte Meisterprüfung nicht bestehen sollte, stelle ich gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerkähnlichen Gewerben Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO) den Antrag, mich in der Wiederholungsprüfung von Prüfungsteilen bzw. Prüfungsfächern zu befreien, sofern die Leistungen darin ausgereicht haben.
- 9. Die fällige Meisterprüfungsgebühr gem. Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel werde ich überweisen, sobald mir die Gebührenrechnung der Handwerkskammer Kassel vorliegt.
Bank: Volksbank Kassel Göttingen, IBAN DE77 5209 0000 0000 1494 03, BIC (Swift-Code) GENODE51KS1
Bei Überweisung bitte Verwendungszweck „Meisterprüfung“ und Gebührenrechnungs-Nummer angeben.
Die der Handwerkskammer entstehenden Mehrkosten gem. Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel (vgl. Rückseite) werde ich nach Rechnungsstellung begleichen.
- 10. Ich erkenne die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II an, die sich nach den für die einzelnen Gewerbe der Anlage A und Anlage B1 zur Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen oder nach den gem. § 119 Abs. 5 und § 122 HwO weiter anzuwendenden Vorschriften bestimmen. Für die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV gelten die §§ 3 und 4 dieser Verordnung.
- 11. Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und habe zur Kenntnis genommen, dass meine Meisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, wenn sich die im Zulassungsantrag gemachten Angaben als falsch erweisen.
- 12. Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Handwerkskammer Kassel ausschließlich zur Verwaltung und Abwicklung sämtlicher Vorgänge im Zusammenhang mit der Meisterprüfung verarbeitet und gespeichert.
Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer Kassel genutzt. Hierbei werden die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt.

Ort: _____ , Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift

Auszüge aus der:

- **Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO)**
 - **Handwerksordnung (HwO)**
 - **Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel**
-

1. **Nichtöffentlichkeit gem. § 6 MPVerfVO**

- (1) Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein.
- (3) Der Vorsitzende kann nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses in begründeten Fällen Gäste zulassen.

2. **Rücktritt, Nichtteilnahme gem. § 7 MPVerfVO :**

- (1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Meisterprüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses.

3. **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße gem. § 8 MPVerfVO:**

- (1) Wenn ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder unterstützt, unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel benutzt oder den Ablauf der Prüfung erheblich stört, können die mit der Aufsicht beauftragten Personen dem Prüfling die Fortführung der Prüfung unter Vorbehalt gestatten oder ihn von der Prüfung ausschließen. Werden Sicherheitsbestimmungen beharrlich missachtet oder ist durch das Verhalten des Prüflings die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, soll der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Sachverhalt ist festzustellen und zu protokollieren.
- (2) Mit der Aufsicht beauftragte Personen können nur eine vorläufige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 treffen. Die endgültige Entscheidung treffen alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings.
- (3) In schwerwiegenden Fällen gilt der jeweilige Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. In den übrigen Fällen gilt die Prüfung für den Prüfungsbereich, das Prüfungsfach, das Handlungsfeld oder den praktischen Teil der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt bei Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden.

4. **Nachteilsausgleich für behinderte Menschen gem. § 11 MPVerfVO**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

5. **Einladung zur Prüfung gem. § 13 MPVerfVO:**

Ort und Zeit der Prüfung sind dem Prüfling mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Dabei ist ihm auch mitzuteilen, welche Arbeits- und Hilfsmittel notwendig und erlaubt sind. Der Prüfling ist auf § 7 hinzuweisen.

6. **Wiederholung der Meisterprüfung gem. § 22 MPVerfVO:**

- (1) Die einzelnen nicht bestanden Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestanden Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

8. **Prüfungsunterlagen gem. § 24 MPVerfVO:**

- (1) Auf schriftliches Verlangen ist dem Prüfling binnen der gesetzlichen vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Abschluss eines jeden Teils der Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Danach kann innerhalb der in Absatz 2 genannten Aufbewahrungsfristen auf Antrag Einsicht gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die die Befreiung begründenden Unterlagen sind drei Jahre und die Niederschriften nach § 23 Absatz 1 zehn Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren.

9. **Kosten und Gebühren gem. § 50 HwO in Verbindung mit der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel:**

- (1) Der Prüfling hat nach Rechnungslegung an die Handwerkskammer eine Gebühr entsprechend der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung zu entrichten; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (2) Soweit Mehrkosten dadurch anfallen,
 - a) dass vom Prüfling beantragte Einzelprüfungen durchzuführen sind,
 - b) dass die praktische Prüfung an einem vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfungsort angefertigt wird,
 - c) dass die Handwerkskammer Werkstätten und/oder Material für die praktische Prüfung stellt, sind diese vom Prüfling an die Handwerkskammer zu erstatten. Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Meisterprüfung zurück, so wird ihm die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten oder einer Kostenpauschale nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet.